

**Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung
(StandardTarif) der Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH**

Gültig ab 1. Februar 2007

Die Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH bietet die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung zu folgenden Allgemeinen Preisen und Bedingungen an. Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage des „Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ (gültig seit 13.07.2005), der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversierungsverordnung – Strom GVV) vom 26.10.2006 sowie der „Ergänzenden Bedingungen“ und der „Technischen Anschlussbestimmungen“ (TAB) der Stadtwerke.

1 Bestandteile der Grund- und Ersatzversorgung

1.1 Der Tarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis.

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung (kW). Bei Abrechnung nach Ziffer 2.1 ist der Leistungspreis im Arbeitspreis enthalten.

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

1.2 Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über ein Messwerk abgenommene Elektrizitätsmenge.

2 Preise und Entgelt

In den Bruttopreisen (ggf. gerundet) ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten. Die Nettopreise der Arbeitspreise beinhalten die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in Höhe von 2,05 Cent/kWh. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, verweisen wir auf die Regelungen gemäß § 9 StromStG.

2.1 Preise ohne Leistungsmessung gemäß Ziffer 3.1

Arbeitspreis = 15,42 Cent/kWh netto 18,35 Cent/kWh brutto.

Daneben wird ein Verrechnungspreis berechnet.

2.2 Preise nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2

Arbeitspreis = 14,12 Cent/kWh netto 16,80 Cent/kWh brutto
Leistungspreis = 76,00 Euro/kW/Jahr netto 90,44 Euro/kW/Jahr brutto.

Der Durchschnittspreis - ermittelt aus Arbeits- und Leistungspreis - wird auf 29,59 Cent/kWh netto (35,21 Cent/kWh brutto) begrenzt. Daneben wird ein Verrechnungspreis berechnet.

2.3 Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 3.3

Arbeitspreis = 14,12 Cent/kWh netto 16,80 Cent/kWh brutto.

Daneben wird ein Verrechnungspreis berechnet.

2.4 Preise nach Schwachlasttarif gemäß Ziffer 3.4

Arbeitspreis = 9,86 Cent/kWh netto 11,73 Cent/kWh brutto.

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit erhöhen sich die Arbeitspreise der Ziffern 2.1 bis 2.3 um 0,67 Cent/kWh netto (0,80 Cent/kWh brutto). Zusätzlich wird ein Mehrpreis für einen Zweitarifzähler und der Verrechnungspreis für ein Schaltgerät berechnet.

2.5 Verrechnungspreise je Abrechnungsjahr einheitlich für alle Tarife

Eintarifzähler	43,10 Euro/Jahr netto	51,29 Euro/Jahr brutto
Zweitarifzähler	48,10 Euro/Jahr netto	57,24 Euro/Jahr brutto
Maximumzähler	78,10 Euro/Jahr netto	92,94 Euro/Jahr brutto
Stromwandlersatz	20,00 Euro/Jahr netto	23,80 Euro/Jahr brutto
Schaltgerät	15,00 Euro/Jahr netto	17,85 Euro/Jahr brutto

2.6 Ermittlung des Entgeltes

2.6.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.

2.6.2 Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) wird zusätzlich berechnet. Bei Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz Anspruch auf den reduzierten Steuersatz haben, wird nach StromStG § 9 verfahren.

3 Tarifbestimmungen

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

3.1 Preise ohne Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 2.1 wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung gemäß Ziffer 3.2 nicht vorliegen.

3.2 Preise nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf eines Kunden 25.000 kWh je Jahr (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit), ist eine Abrechnung zu den Preisen der Ziffer 2.2 vorgesehen.

Außerdem sind die Stadtwerke berechtigt, zu den Preisen der Ziffer 2.2 abzurechnen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung - das Mittel der 12 Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres - zugrunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW).

Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet. Als Jahreshöchstleistung werden mindestens 3 kW angesetzt.

Der Kunde kann die Abrechnung nach gemessener Leistung bei Übernahme der zusätzlichen Kosten auch dann verlangen, wenn die genannten Grenzen nicht überschritten werden.

3.3 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

3.3.1 Kann der Strombezug für fest angeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung von den Stadtwerken nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2 oder 3.3.3 unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, können für die Abrechnung des Stromverbrauches dieser Wärmepumpen die Tarifpreise der Ziffer 2.3 oder 2.4 in Anspruch genommen werden.

3.3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen wird die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen.

3.3.3 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, kann die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

3.3.4 Die Ziffer 3.3.1 findet auch für andere fest angeschlossene Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung werktags (außer sonnabends) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 8.00 und 12.30 Uhr sowie 17.00 und 19.30 Uhr unterbrochen werden kann.

Nicht anwendbar ist die Ziffer 3.3.1 auf andere Verbrauchseinrichtungen, die der Raumheizung dienen.

3.4 Schwachlastregelung

3.4.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme von Wärmepumpen nach Ziffer 3.3 - besteht nicht.

3.4.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden, davon mindestens zusammenhängend 6 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 21.00 und 7.00 Uhr.

4 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke geregelt. Diese werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeits-, Leistungs- oder Verrechnungspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, werden die Jahresleistungspreise, die Verrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung der gesetzlichen Abgaben.

5 Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist eine Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)“ vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an die kommunale Gebietskörperschaft entrichtet. Die Höchstsätze betragen:

bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes	0,61 Cent je kWh
bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	1,59 Cent je kWh.

Vereinbarungen, nach denen keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, haben Vorrang.

6 EEG- und KWK-G - Umlagen

Die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) sind in den Arbeitspreisen enthalten.

7 Gültigkeit

Diese Fassung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Alle bisherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen werden mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

8 Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen

Energieträgermix 2005 Deutschland / Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH: Fossile Energien 60% / 39,0% • Kernenergie 29,0% / 43,5% • Erneuerbare Energien 11,0% / 17,5%.

Umweltauswirkungen 2005 Deutschland / Stadtwerke Osterholz-Scharmbeck GmbH: CO₂-Belastung 514 / 306 g pro kWh • Nuklearabfall 0,0008 / 0,0010 g pro kWh.